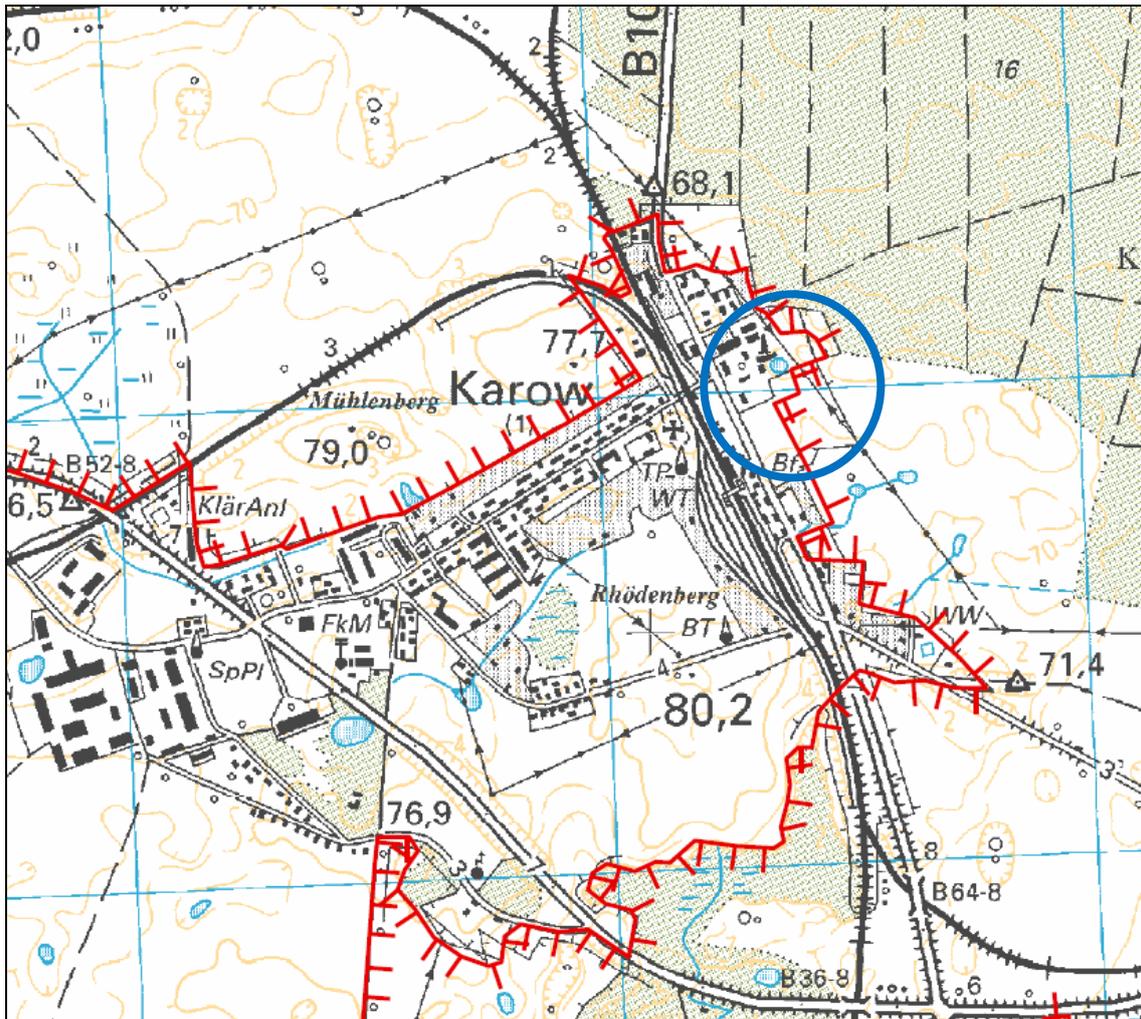


**Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Plau am See
„Misch- und Gewerbegebiet an der Güstrower Chaussee“ in Karow
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)**

**FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) bezüglich der Schutzziele
des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer
Heide“ (DE 2339-402)**



Lage des Vorhabengebietes

Auftraggeber: Hans-Josef Orth
Remschosser Straße 5
53819 Neunkirchen

Auftragnehmer: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 26. September 2013 (Ergänzungen 10. Januar 2015)

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
3	Methodik	6
4	Grundlagen	7
4.1	Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) gemäß § 4 VSGLVO M-V	7
4.2	Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402).....	7
4.3	Betrachtung der relevanten Arten	9
4.4	Bewertung der Wirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes.....	9
5	Zusammenfassung	10
6	Literatur.....	11

Bearbeiter: Martin Bauer

Anlagen:

- Anlage 1: Standarddatenbogen (SDB) für das SPA „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402)
- Anlage 2: Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Plau am See „Misch- und Gewerbegebiet an der Güstrower Chaussee“ der Gemeinde Karow ist vorgesehen, Teile des bereits bestehenden Reiterhofes umzugestalten bzw. die bauliche Nutzung zu regeln. Es sind unter anderem die Umnutzung von Gebäuden, der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie der Neubau von Gebäuden, insbesondere einer Reithalle vorgesehen.

Weiterhin wird die Nutzung der bisherigen Pferdekoppeln als Reitplatz betrachtet. Diese Flächen schließen südöstlich an den Plangeltungsbereich an. Sie sind nicht vollständig Bestandteil des Bebauungsplanes, aber mit dem Betrieb im Zusammenhang zu betrachten.

Das Vorhabengebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) bzw. grenzt an dieses an.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes kommen. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bzw. Vorprüfung bezüglich der Schutzerfordernisse des Vogelschutzgebietes bzw. der maßgeblichen Habitatbestandteile der relevanten Zielarten des Vogelschutzgebietes.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Daten und aktueller Erfassungen ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende SPA-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutzziele des Vogelschutzgebietes nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Maßgeblich bei der erforderlichen Vorprüfung sind zum einen Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der NATURA 2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Arten durch Sekundärwirkungen), sowie kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

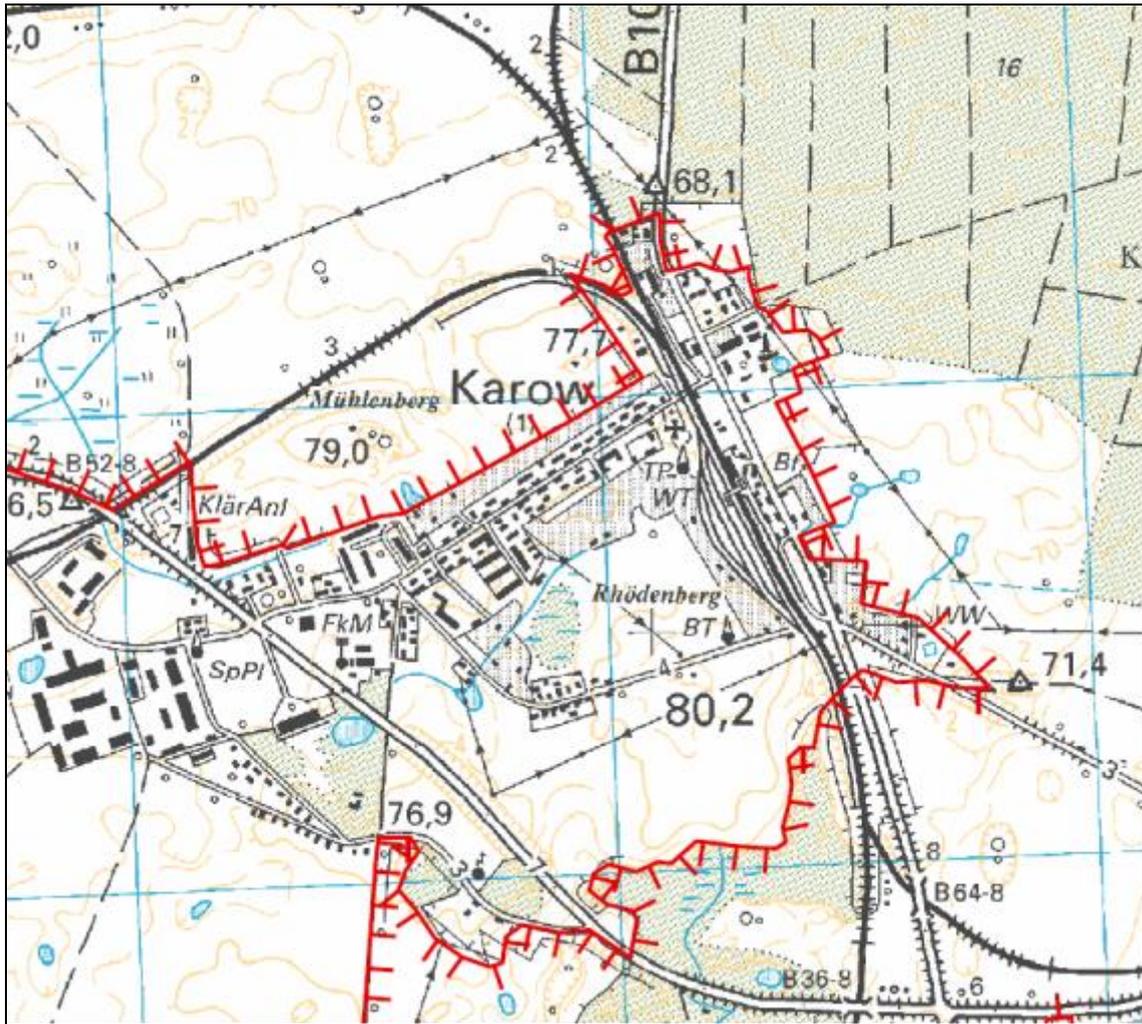


Abbildung 3: Lage des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) (Siedlungsbereiche sind nicht Bestandteil des SPA (durch rote T-Linie ausgegrenzt))

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Plau am See „Misch- und Gewerbegebiet an der Güstrower Chaussee“ der Gemeinde Karow ist vorgesehen, Teile des bereits bestehenden Reiterhofes umzugestalten bzw. die bauliche Nutzung zu regeln. Es sind unter anderem die Umnutzung von Gebäuden sowie der Neubau von Gebäuden, insbesondere einer Reithalle und eines kleinen Stallgebäudes vorgesehen. Neben dem Neubau der Reithalle und des kleinen Stallgebäudes handelt es sich ausschließlich um eine bauliche Neuordnung in bisher bereits genutzten Flächen. Die beanspruchten Flächen der Neubauten werden heute intensiv als Reitplatz zw. Pferdeweide genutzt. Weiterhin sollen vorhandene Pferdeweiden zukünftig als Reitplatz genutzt werden.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine baubedingten Wirkfaktoren zu erwarten, die über das bisherige Maß der Nutzung der Flächen hinausgehen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine anlagebedingten Wirkfaktoren zu erwarten, die über das bisherige Maß der Nutzung der Flächen hinausgehen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten, die über das bisherige Maß der Nutzung der Flächen hinausgehen.

3 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzeigenschaften des EU-Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) betrachtet. Dabei wird der Betrachtungsraum aufgrund der Art des Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen und Vorbelastungen auf 200 Meter von der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgelegt.

Es werden nur die Zielarten des SPA mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des SPA betrachtet. Die Habitatansprüche der Arten und die Bewertung des Untersuchungsgebietes werden im Fachbeitrag dargestellt. Die „Habitatsteckbriefe“ werden aus der „Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) bzw. der Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: „Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten“ Version 5.0: Stand 03.05.2012 (Entwurf) übernommen. Im Rahmen einer Geländebegehung wurden die Habitatkriterien, insbesondere die vorhandenen Habitatrequisiten überprüft.

4 Grundlagen

4.1 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) gemäß § 4 VSGLVO M-V

Das Vorhabengebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) bzw. grenzt an dieses an. Das Vogelschutzgebiet umfasst große Waldflächen, Heiden und Seen sowie Ackerflächen in der Nossentiner-Schwinzer Heide mit Ausnahme der Ortslagen. Das Gebiet wird in der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) wie folgt charakterisiert.

Gebietsmerkmale:

Ausgedehnte weitgehend unzerschnitten Wälder und Ackerfluren auf Sandböden mit zahlreichen Seen und Mooren.

Bedeutung:

- Vorkommensschwerpunkt für Anhang I - Brutvogelarten der Wälder auf mageren Böden und der Feuchtgebiete wie Heidelerche, Ziegenmelker bzw. Rohrdommel, See- und Fischadler, Kranich sowie nordischen Rastvögel (Enten und Gänse) –
- Schlagweise Kiefernhochwaldnutzung, trockengelegte Seen, Wassermühlen, Waldglashütten, ehemalige Truppenübungsplätze
- Sander der pommerschen Haupteisrandlage, Grundmoräne, vermoorte Becken

Schwerpunkt für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind die Brutvogelarten der Wälder, Heiden und Seen. Daneben besitzt das Gebiet ebenfalls für die Brutvogelarten der Äcker und Saumstrukturen eine Bedeutung.

Das Gebiet hat aufgrund der nahrungsökologisch günstigen Bedingungen auch eine besondere Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für diese Arten, vor allem im Zeitraum Oktober bis April.

Neben der Bedeutung als Brutgebiet und herausragendes Rastgebiet nutzen auch zahlreiche Vögel die geschützten Lagen der Seen in den Monaten Juni bis September als Sommerrast- und Mauseergebiet.

In den Anlagen 1 und 2 werden die Erhaltungsziele gemäß § 4 der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) sowie der Standarddatenbogen (SDB) ausführlich dargestellt.

4.2 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402)

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile gemäß VSGLVO M-V, dies sind die maßgeblichen Habitatbestandteile der „Zielarten“ (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare gemäß SDB dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2008.

Diese, durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten werden **rot** hervorgehoben. Die Betroffenheit der anderen Arten kann aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im betrachteten Wirkraum (hier 200 Meter) im Rahmen der Relevanzprüfung im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Brutvogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie nach SDB

EU-Code	Artname		Brutpaare	Erhaltungszustand
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	~20	B
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	~5	B
A021	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	35	B
A224	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	~10	B
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	B
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	~25	B
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	~5	B
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	~20	B
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	~100	B
A379	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	~3	B
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	~60	B
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	10	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	~75	B
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	~200	B
A272	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica cyaneacula</i>	~3	B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	~10	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	~12	B
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	14	B
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	~8	B
A193	Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	150	B
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	~12	B

Tabelle 2: Zugvögel nach Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie nach SDB

EU-Code	Artname		Brutpaare	Erhaltungszustand
A051	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	~60	C
A055	Knäkente	<i>Anser querquedula</i>	~7	C
A056	Löffelente	<i>Anser clypeata</i>	~5	C
A059	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	~15	B
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	20	B
A113	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	~40	B
A096	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	~20	B
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	~20	B
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	~20	B
A340	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	~5	B
A179	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	3500	B
A277	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	~20	B
A005	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	~300	B
A155	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	~75	B
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	60	B

Tabelle 3: Zugvögel nach Art.4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie (Durchzügler) nach SDB

EU-Code	Artname		Anzahl	Erhaltungszustand
A041	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	10.000	B
A043	Graugans	<i>Anser anser</i>	4.000	B
A039	Saatgans	<i>Anser fabilis</i>	4.000	B
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	15.000	B
A125	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	20.000	B

4.3 Betrachtung der relevanten Arten

Eine potenzielle Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile im Wirkraum innerhalb des Vogelschutzgebietes besteht nur bedingt für Neuntöter und Heidelerche. Die Betroffenheit weiterer Arten wurde im Vorfeld im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen. Habitatbestandteile für beide Arten stellen Grünlandflächen bzw. Saumstrukturen dar. Die Pferdeweiden besitzen aber nur eine nachgeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für den Neuntöter. Maßgebliche Habitatbestandteile (Bruthabitate) wie Dornengebüsche fehlen sowohl im Vorhabengebiet wie auch im betrachteten angrenzenden Raum. Eine gelegentliche Frequentierung des Gebietes durch den Neuntöter ist nicht auszuschließen. Die Heidelerche besitzt im Gebiet nur suboptimale Habitatstrukturen. Tatsächliche Nachweise gelangen bei der aktuellen Erfassung im Jahr 2014 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie auf den angrenzenden Flächen, einschließlich der Flächen, auf denen die Nutzung als Reitplatz vorgesehen ist, nicht (vgl. AFB BAUER 2014).

4.4 Bewertung der Wirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) bzw. die Maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen differenziert dargestellt. Aufgrund der Habitatansprüche der Arten ist nur eine potenzielle Betroffenheit von Neuntöter und Heidelerche vorhanden. Es wirken aufgrund der Art des Vorhabens nur baubedingte Wirkfaktoren, diese auch nur kurzzeitig, ohne nachhaltige Auswirkungen.

Vorbelastungen

Es bestehen Vorbelastungen durch die Nutzung der Flächen als Pferdeweide bzw. Betriebsflächen des Reiterhofes. Diese Wirkungen sind mit den zukünftigen Wirkungen gleichzusetzen.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingten Wirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile von Heidelerche und Neuntöter sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile von Heidelerche und Neuntöter sind nicht zu erwarten.

5 Zusammenfassung

Nach Betrachtung der Schutz- und Erhaltungsziele der Zielarten des SPA bzw. der Habitats der Arten, die in der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) als maßgebliche Bestandteile des SPA bezeichnet werden, besteht keine Betroffenheit der betrachteten relevanten Arten durch das Vorhaben. Die Betroffenheit weiterer Zielarten konnte im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Dies betrifft sowohl die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als auch des Reitplatzes außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) aufgrund der nicht zu erwartenden Projektwirkungen der Umsetzung der Planungen können im Rahmen der Vorprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) ausgeschlossen werden. Somit kann auf die Erarbeitung einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Das Vorhaben ist insgesamt als vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) zu bewerten.

6 Literatur

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V), GVOBl. M-V 2011, S. 462

Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: „Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten“ Version 5.0: Stand 03.05.2012 (Entwurf)

Anlage 1

Standarddatenbogen (SDB) für das SPA „Nossentiner-Schwinzer Heide“ (DE 2339-402)

Anlage 2

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V)

**Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern
(Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V)
Vom 12. Juli 2011**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzzweck

(1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Teile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ zu Europäischen Vogelschutzgebieten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) erklärt.

(2) Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

(3) Diese Verordnung geht anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor. Soweit Rechtsvorschriften strengere Schutzerfordernisse enthalten, bleiben diese unberührt.

§ 2

Lage und Abgrenzung

(1) Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:250 000 (Anlage 2) mit brauner Farbe unterlegt. Ihre Außengrenzen sind durch eine braune Linie dargestellt.

(2) In den Detailkarten im Maßstab 1:25 000 (nicht veröffentlicht) sind die Europäischen Vogelschutzgebiete durch eine schwarze Schraffierung gekennzeichnet. Ihre maßgeblichen Grenzen sind durch eine schwarze Linie dargestellt. Bei Gebieten im Küstenmeer erfolgt die Darstellung in dieser Form ergänzend in Seekarten im Maßstab 1:200 000.

(3) Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes sind ferner alle Weißstorch- und Fischadlerhorste, die sich in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes befinden.

§ 3

Niederlegung, öffentliche Einsichtnahme

(1) Die Detailkarten werden bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt.

(2) Ausfertigungen der Detailkarten, die den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, werden bei den in Anlage 3 genannten Behörden zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden niedergelegt.

§ 4
Erhaltungsziele

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

§ 5
Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 6
Anlagen, Detailkarten

Die Anlagen 1 bis 3 und die Detailkarten gemäß § 2 Absatz 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2011

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Erwin SELLERING

Dr. Till Backhaus